

An den Landrat

Glarus, 11. August 2020

**Bericht zu A. Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags und B. Postulat SP-Fraktion
«Axpo-Aktionärsbindungsvertrag»**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte A. Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags und B. Postulat SP-Fraktion «Axpo-Aktionärsbindungsvertrag» an ihrer Sitzung vom 11. August 2020 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LRin Susanne Elmer Feuz, Ennenda

Mitglieder: LR Pascal Vuichard, Mollis
 LR Emil Küng, Obstalden
 LR Roland Goethe, Glarus
 LRin Ann-Kristin Peterson, Niederurnen (bis 18.30 Uhr)
 LRin Elisabeth Schnyder-Schmid, Bilten
 LRin Sabine Steinmann, Oberurnen
 LR René Marfurt, Netstal

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Regierungsrat Kaspar Becker, Departement Bau und Umwelt
Martina Rehli, Departementssekretärin
Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie

Das Sitzungsprotokoll wurde von Tamara Willi, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- Aktionärsbindungsvertrag
- Statuten
- Eignerstrategie
- Postulat

1. Grundsätzliches

Im April 1914 wurde die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK) gegründet. Seither hat sich das Umfeld des Strommarkts, die Organisation Schweizer Stromversorgung sowie die Unternehmung selbst (heute Axpo Holding AG) massiv geändert. Die Axpo Holding AG benötigt neue, moderne Grundlagen, um in diesem veränderten Umfeld bestehen zu können.

Die Arbeiten zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch einen Aktionärbindungsvertrag (ABV) und eine Eignerstrategie sowie zur Statutenänderung wurden 2016 aufgenommen. Insgesamt müssen neun Parteien der Aufhebung des Gründungsvertrags einstimmig zustimmen. Es ist deshalb grundsätzlich lediglich eine Annahme oder eine Ablehnung der Ablösung des Gründungsvertrags möglich. Bei Änderungen müsste neu verhandelt werden.

2. Eintreten

Das Eintreten war unbestritten.

3. Detailberatung

Die Kommission hat sich eingehend mit der Vorlage befasst.

Der Umstand, dass der Ablösung des Gründungsvertrags nur zugestimmt, nicht aber Anpassungen der einzelnen Dokumente beschlossen werden können, gab zu Diskussionen Anlass. Die Ablösung erfolgt durch die neuen Instrumente ABV und Eignerstrategie sowie einer Statutenänderung. Änderungen an diesen in langen Verhandlungen ausgearbeiteten und bereinigten Dokumenten müssten mit allen Parteien neu verhandelt werden. Die Ablösung des Gründungsvertrags benötigt Einstimmigkeit. Aus der Kommission wurde aber auch mehrfach erwähnt, dass das neue Regelwerk bedeutend besser ist als der Status Quo, auch wenn man beispielsweise den Austritt aus der Kernenergie oder die Nicht-Beteiligung an Kohlekraftwerken oder anderen fossilen Kraftwerken noch fortschrittlicher hätte regeln können.

Einzelne Kommissionsmitglieder äusserten Vorbehalte darüber, dass die Kantone nicht mehr mit politischen Vertretern im Verwaltungsrat repräsentiert werden. Diese Neuzusammensetzung des Verwaltungsrates ist bereits vollzogen und entspricht der heutigen Haltung, dass die Einsitznahme von Exekutivpolitikern im Verwaltungsrat öffentlicher Unternehmen zu Interessenkonflikten führen kann. Wichtiger sei, dass die Verwaltungsratsmitglieder die für die Unternehmung nötigen Fachkompetenzen mitbringen. Der Aktionär kann durch Ausübung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung und durch eine Eignerstrategie Einfluss nehmen. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass der Kanton Glarus als Aktionär auch mit den neuen Strukturen Einfluss hat, allerdings ist er mit einer Beteiligung von 1.7 Prozent nicht matchentscheidend.

Zum Thema Sicherstellung der Versorgungssicherheit erklärte das Departement, die Axpo sei eine markt- und gewinnorientierte Unternehmung. Die Versorgungssicherheit müsse mittels einer Entschädigung gelöst werden. Aus der Kommission wurde zudem argumentiert, die Versorgungssicherheit sei ein übergeordnetes Thema und werde von der Swissgrid geregelt.

Ein Kommissionsmitglied kritisierte, dass mit der Vorlage nicht gleichzeitig die Änderung von Artikel 63 des Energiegesetzes (EnG) vorgelegt wurde. Das Departement entgegnete, dass zur nachfolgenden Gesetzesänderung eine Vernehmlassung durchgeführt werde. Zudem entscheidet der Landrat resp. die Landsgemeinde über die Ausgestaltung von Artikel 63 EnG. Die Gesetzesänderung wird ausgearbeitet, wenn klar sei, ob der Gründungsvertrag abgelöst werde. Aus der Kommission wurde dazu eingewendet, die Folgen der Ablösung des

Gründungsvertrags seien unklar. Diesem Argument konnte das Departement nicht folgen. Die Dokumente, welche den Gründungsvertrag ablösen, liegen vor.

Insgesamt beurteilte die Kommission das neue Regelwerk als moderne Grundlage für die Axpo Holding AG als positiv. **Die Kommission beschloss, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und der Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aktionärbindungsvertrags und der Eignerstrategie der Aktionäre der Axpo Holding AG mit 6 zu 1 Stimme zuzustimmen.**

Zum Postulat der SP-Fraktion «Axpo-Aktionärbindungsvertrag» wurde beantragt, das Postulat sei nicht als erledigt abzuschreiben, weil die Änderung von Artikel 63 EnG noch nicht ausgearbeitet sei. **Die Kommission lehnte den Antrag mit 6 zu 1 Stimmen ab und beschloss der Abschreibung des Postulats zuzustimmen.**

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, der Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aktionärbindungsvertrags und der Eignerstrategie der Aktionäre der Axpo Holding AG zuzustimmen und das Postulat «Axpo-Aktionärbindungsvertrag» als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt**



Susanne Elmer Feuz
Kommissionspräsidentin